

Statuten

der Sportschützen Wangen bei Olten

Gegründet 1936

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Die Sportschützen Wangen bei Olten, in der Folge "Verein" im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches genannt, vereinen die Kleinkaliber- und Luftgewehrschützen.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wangen bei Olten

1.3 Zweck

Der Verein bezweckt die Erlernung und Ausübung des Schiessens mit Kleinkaliber- und Luftgewehren. Er fördert das Schiesswesen, pflegt gute Kameradschaft und Geselligkeit.

1.4 Zugehörigkeit zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- > des Solothurner Schiesssportverband SOSV
- > des Schweizer Schiesssportverband SSV
- > der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine USS.

2 Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- > Ehrenmitgliedern
- > Aktivmitgliedern, lizenziert
(Kleinkaliber und / oder Luftgewehr)
- > Mitgliedern, nicht lizenziert
(Kleinkaliber und / oder Luftgewehr)
- > Gönnern

2.2 **Eintritte**

Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer das 10. Altersjahr zurückgelegt oder mindestens zwei Jungschützenkurse absolviert hat. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der sie provisorisch behandelt und der Generalversammlung zur definitiven Erledigung vorlegt.

2.3 **Austritte**

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2.4 **Ehrenmitglieder**

Aktivmitgliedern, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2.5 **Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, sich den Anordnungen des Vereins widersetzen oder durch ihr Benehmen das gute Einverständnis unter den Mitgliedern zu stören suchen, können auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Mehrheit der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

3 **Organe**

3.1 **Zusammenstellung**

Die Organe des Vereins sind:

- > Generalversammlung
- > Vorstand
- > Revisoren
- > Allfällige Kommissionen
- > Delegationen

3.2 **Vorstand**

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die ordentliche Generalversammlung einen Vorstand von 6 bis 7 Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind nach ablaufender Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend sind.

Der Vorstand kann Vakanzen während des Jahres auf dem Berufungsweg besetzen. Der Berufene muss an der nächsten Generalversammlung zur ordentlichen Wahl vorgeschlagen werden.

Dem Vorstand ist es vorbehalten nach Bedarf Kommissionen einzusetzen.

Der Kommissionsvorsitzende gehört dem Vorstand an.

3.3 **Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus:

- > Präsident
- > Vizepräsident
- > Aktuar
- > Kassier
- > Schützenmeister
- > Jungschützenleiter
- > Material - und Munitionsverwalter

3.3.1 **Präsident / Vizepräsident**

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet alle vorkommenden Geschäfte, beruft nach Notwendigkeit den Vorstand zusammen und wacht mit diesem über die Handhabung der Statuten im Verein.

3.3.2 **Aktuar**

Der Aktuar protokolliert alle Beschlüsse der Versammlung und Vorstandssitzungen. Er besorgt die vorkommenden Vereins-korrespondenzen, die von ihm gemeinschaftlich mit dem Präsidenten zu unterzeichnen sind.

3.3.3 **Kassier**

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und das Mitgliederverzeichnis des Vereins. Er erstellt jeweils die Jahresrechnung des Vereins, welche spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den beiden Revisoren zur Prüfung vorzulegen ist.

3.3.4 **Schützenmeister**

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen, organisiert Wettkämpfe und trifft alle für einen korrekten Schiessbetrieb notwendigen Anordnungen.

3.3.5 **Jungschützenleiter**

Der Jungschützenleiter ist verantwortlich für die reglementskonforme Organisation und Durchführung der Jungschützenkurse.

3.3.6 **Material - und Munitionsverwalter**

Der Materialverwalter besorgt den Ein - und Verkauf der Munition. Ferner hat er für die Überwachung und Instandhaltung der Schiessanlage zu sorgen und ist für die Pflege aller Vereinswaffen verantwortlich. Zu Handen der Generalversammlung legt er ein genaues Inhaltsverzeichnis vor.

3.4 **Einberufung des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

3.5 **Generalversammlung**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- > Appell
- > Wahl des Stimmzählers
- > Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- > Genehmigung des Jahresberichtes
- > Genehmigung der Jahresrechnung
- > Festsetzung des Jahresbeitrages
- > Ein - und Austritte

- > Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
des Fähnrichs
der Revisoren
- > Jahresprogramm
- > Anträge
- > allfällige Statutenrevision
- > Verschiedenes

3.5.1 **Tagesordnung**

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

3.5.2 **Datum**

Die ordentliche Generalversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

3.5.3 **Einladung**

Datum, Versammlungsort und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Durchführung schriftlich bekanntzugeben. Verhandlungsunterlagen sind rechtzeitig zuzustellen.

3.5.4 **Antragsfrist**

Anträge z.H. der Generalversammlung müssen bis Ende Januar dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

3.5.5 **Zusammensetzung**

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- > den Ehrenmitgliedern
- > den Mitgliedern des Vorstandes
- > den Aktivmitgliedern (lizenziert)
- > den Mitgliedern (nicht lizenziert)

Gönner werden zu den Versammlungen eingeladen; haben jedoch nur beratende Stimme.

3.5.6 **Versammlungsleitung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Vorstandsmitglied geleitet.

3.5.7

3.5.8 **Wahlen / Abstimmungen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung nimmt alle Wahlen und Abstimmungen offen vor. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stimmentscheid.

3.5.9 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er sie als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und begründen.

Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

4 **Finanzielles**

4.1 **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- > Mitgliederbeiträgen
- > Erträge aus Schiessanlässen
- > Einnahmen aus Munitionsverkäufen
- > Zinsen
- > übrige Zuweisungen, Vermächtnisse, Geschenke usw.

4.2 **Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt inklusiv Lizenzgebühren im Maximum für Aktiv- und Passivmitglieder SFr. 200.--, Sowie für Junioren maximal SFr 50.-- pro Vereinsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.3 **Ausgabenkompetenz**

Für unvorhergesehene Ausgaben steht dem Vorstand jährlich ein Betrag von SFr. 1500.-- zur Verfügung.

4.4 **Rechnungswesen**

Der Verein kann für besondere Zwecke Fonds errichten.

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke reserviert ist.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5 **Versicherung**

5.1 **Aktivmitglieder, lizenziert**

Aktivmitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.

5.2 **Mitglieder, nicht lizenziert**

Für diese Kategorie besteht eine Zusatzversicherung bei der USS.

6 **Schlussbestimmungen**

6.1 **Waffen**

Der Verein unterhält:

- > Mitgliedern zugängliche Waffen
- > ausschliesslich für die Jungschützen- und Juniorenausbildung bestimmte Waffen.

Ein Vereinsmitglied hat keinen persönlichen Besitzanspruch auf eine Vereinswaffe.

Der jeweilige Benutzer einer Vereinswaffe ist für deren gute Instandhaltung verantwortlich.

Allfällige Reparaturkosten "sofern nicht selbst verschuldet" werden vom Verein bezahlt.

6.2 **Vereinsinterne Schiessanlässe**

Für vereinsinterne Schiessanlässe werden Reglemente geschaffen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt

6.3 **Auflösung**

Solange noch 6 Aktivmitglieder den Verein weiterführen wollen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Barvermögen dem SOSV zu, mit der Bestimmung, dass dasselbe einem neuen, mit dem gleichen Zweck sich konstituierenden Verein in Wangen unbeschwert herauszugeben ist. Wenn nicht innert 20 Jahren eine Neugründung stattfindet, fällt das Barvermögen diesen zu. Das Inventar wird dem SOSV zum Gebrauch zur Verfügung gestellt.

6.4 **Statutenänderungen**

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten bedarf es des relativen Mehrs, zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während der Verhandlung gilt das relative Mehr.

6.5 **Gültigkeit**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 1982 genehmigt worden und treten mit heutigem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. September 1936.

Überarbeitung von der Generalversammlung am 1. März 2002 genehmigt. (Art. 4.2), (Namensänderung der Verbände)

Sportschützen Wangen bei Olten, 2. März 2002

Der Präsident: Johann Lack

Der Aktuar: Ramon Lack